

Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

Swiss Life Hinterbliebenenrente (Tarif 879)

Stand: 09.2010 (AVB_EV_HZV_2010_09)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

In den Bedingungen werden nur die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit dadurch steuerrechtliche Regelungen berührt werden bzw. ob und inwieweit diese Ihre vertraglichen Leistungen zeitlich und/oder der Höhe nach begrenzen oder ausschließen. Informationen hierzu finden Sie im Versicherungsschein und in den dem Versicherungsschein beigefügten Steuerinformationen.

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungsschutz und Leistungen	2	4	Weitere Bestimmungen	3
1.1	Welche Leistungen erbringen wir?	2	4.1	Abschluss- und Vertriebskosten, Stornoabzug	3
1.2	Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?	2	4.2	Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	3
1.3	Was passiert bei einer Scheidung?	2			
2	Prämienfreistellung und Kündigung	2	5	Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?	4
2.1	Wann können Sie diese Zusatzversicherung prämienfrei stellen?	2	5.1	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages	4
2.2	Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?	3	5.2	Überschussverwendung vor Eintritts des Leistungsfalls	4
3	Ausschlüsse	3	5.3	Überschusszuteilung und -verwendung nach Eintritts des Leistungsfalls	4
3.1	Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	3	5.4	Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer	4
3.2	Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	3	5.5	Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit	4

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Welche Leistungen erbringen wir?

1.1.1 Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene aufgeschobene Rentenversicherung der Basisversorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2b Einkommensteuergesetz (EStG). Versicherte Person im Sinne dieser Bedingungen sind Sie als Versicherungsnehmer der Hauptversicherung. Mitversicherte Person ist der Ehepartner.

1.1.2 Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, wenn die versicherte Person stirbt und die mitversicherte Person zu diesem Zeitpunkt noch lebt. Die Hinterbliebenenrente wird gezahlt, solange die mitversicherte Person lebt.

1.1.3 Die Hinterbliebenenrente zahlen wir zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus der Hauptversicherung vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod der versicherten Person folgt.

1.1.4 Die Leistung erhält die mitversicherte Person. **Die Benennung einer anderen Person ist ausgeschlossen.**

1.1.5 Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen werden weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung erbracht (siehe Abschnitt 5).

1.2 Was geschieht, wenn die mitversicherte Person stirbt?

1.2.1 Stirbt die mitversicherte Person vor Beginn der Rente aus der Hauptversicherung und vor der versicherten Person, wird diese Zusatzversicherung prämienschuldig weitergeführt, so lange die versicherte Person lebt, längstens bis zum Beginn der Rente aus der Hauptversicherung. Eine Leistung hieraus wird fällig, wenn die versicherte Person den Beginn der Altersrente erlebt. Die Leistung ergibt sich aus dem Barwert der Zusatzversicherung. Sie wird zur Erhöhung der Altersrente aus der Hauptversicherung verwendet. Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung erlischt in diesem Fall.

Der Barwert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnete Deckungskapital zum Zeitpunkt des Beginns der Rente aus der Hauptversicherung für die anwartschaftliche Hinterbliebenenrente.

1.2.2 Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt vor oder nach Beginn der Rente aus der Hauptversi-

cherung mit dem Tod der mitversicherten Person.

1.3 Was passiert bei einer Scheidung?

Nach einer rechtskräftigen Scheidung vor Rentenbeginn wird die Hinterbliebenenrente prämienschuldig weitergeführt, so lange die versicherte Person lebt, längstens bis zum Beginn der Rente aus der Hauptversicherung. Eine Leistung hieraus wird fällig, wenn die versicherte Person den Beginn der Altersrente erlebt. Die Leistung ergibt sich aus dem Barwert der Zusatzversicherung (siehe 1.2.1). Sie wird zur Erhöhung der Altersrente aus der Hauptversicherung verwendet. Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung erlischt in diesem Fall.

Bei Wiederheirat vor Rentenbeginn kann das Deckungskapital für eine Hinterbliebenenrente zugunsten des neuen Ehepartners verwendet werden.

2 Prämienfreistellung und Kündigung

Für die Prämienfreistellung oder die Kündigung gilt Abschnitt 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung mit nachfolgenden Abweichungen:

2.1 Wann können Sie diese Zusatzversicherung prämienschuldig stellen?

2.1.1 Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine vollständig oder teilweise prämienschuldige Versicherung umwandeln. Setzen Sie die Prämienzahlung aus, verringert sich natürlich auch Ihr Versicherungsschutz.

2.1.2 Eine versicherte Hinterbliebenenrente setzen wir bei Prämienfreistellung auf eine prämienschuldige Leistung gemäß 5.3.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung herab.

Die Berechnung erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation, die für diesen Vertrag gelten.

2.1.3 Das zuletzt gegebene Verhältnis zwischen der versicherten Hinterbliebenenrente und der garantierten Leistung der Hauptversicherung kann sich durch die Umwandlung in eine prämienschuldige Versicherung verändern, soweit es für die Beachtung gesetzlicher Regelungen (insbesondere steuerlicher Art) von Bedeutung ist.

2.1.4 Eine Fortführung der Zusatzversicherung unter Befreiung von der Prämienzahlungspflicht ist aller-

dings nur möglich, wenn die Hauptversicherung die prämienfreie Mindestrente erreicht.

Reicht der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der prämienfreien Leistung zur Verfügung stehende Betrag nicht aus, verwenden wir diesen Betrag zur Erhöhung der prämienfreien Leistung der Hauptversicherung. Damit endet die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung.

2.2 Wann können Sie diese Zusatzversicherung kündigen und welche Folgen hat dies?

Diese Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung schriftlich kündigen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente auf eine prämienfreie Rente gemäß 2.1.2 herab.

Leistungen in Form eines Rückkaufswerts können nicht beansprucht werden.

3 Ausschlüsse

3.1 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

3.1.1 Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

3.1.2 Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, vermindert sich jedoch die Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Zusatzversicherung erbringen können.

Diese Einschränkung der Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3.1.3 Bei Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen besteht keine Beschränkung unserer Leistungspflicht, soweit der Einsatz oder die Freisetzung durch Dritte erfolgt.

3.2 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

3.2.1 Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. seit Wiederherstellung der Versicherung 3 Jahre vergangen sind.

3.2.2 Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls vermindert sich die Hinterbliebenenrente auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert dieser Zusatzversicherung erbringen können.

3.2.3 Bei einer unserer Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung gelten 3.2.1 und 3.2.2 entsprechend. Die Frist gemäß 3.2.1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

4 Weitere Bestimmungen

4.1 Abschluss- und Vertriebskosten, Stornoabzug

Es ist vereinbart, dass die Abschluss- und Vertriebskosten aus den laufenden Prämien getilgt werden und dass im Falle einer Prämienfreistellung oder Kündigung ein Stornoabzug erfolgt.

Der Stornoabzug gemäß § 169 Abs. 5 VVG beträgt 0,05 % des Deckungskapitals mit AK-Verteilung zum Kündigungs- bzw. Prämienfreistellungstermin für jedes Jahr der Restlaufzeit (einschließlich einer vereinbarten Abrufphase).

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Glossar, Abschnitte 3 "Vereinbarung zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten" und 4 "Vereinbarung eines Stornoabzugs").

4.2 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

4.2.1 Diese Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung

aus anderen Gründen endet als durch den Tod der versicherten Person, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

4.2.2 Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus der Hinterbliebenen-Zusatzversicherung. Das zuletzt gegebene Verhältnis zwischen der versicherten Hinterbliebenenrente und der garantierten Leistung der Hauptversicherung kann sich durch die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung verändern, soweit es für die Beachtung gesetzlicher Regelungen (insbesondere steuerlicher Art) von Bedeutung ist.

4.2.3 Bei Beginn der Partnerrente während der Aufschubphase wird die garantierte Partnerrente unter Anwendung des Prozentsatzes des Partnerrentenübergangs aus der Tarifrrente und der Bonusrente ermittelt.

4.2.4 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

5 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?

Für die Beteiligung an den Überschüssen gelten die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Abschnitte 1.3 und 9) mit nachfolgenden Abweichungen:

5.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

5.1.1 Diese Zusatzversicherung ist grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. Sie gehört zur Bestandsgruppe der Hauptversicherung, zu der diese Zusatzversicherung abgeschlossen wurde.

5.2 Überschussverwendung vor Eintritts des Leistungsfalls

Das für die Hauptversicherung festgelegte Überschussverwendungs-System wird auch auf diese Zusatzversicherung angewendet.

5.3 Überschusszuteilung und -verwendung nach Eintritts des Leistungsfalls

5.3.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Grund-, Risiko und Zinsüberschüssen. Sofern Grund- und Risikoüberschüsse nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschüssen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile inkl. Risikoüberschuss erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, in dem eine Leistungspflicht aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung besteht. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals am Zuteilungszeitpunkt gewährt und wie folgt verwendet:

5.3.2 Erhöhung der Rentenleistung

Die Leistungen aus der Hinterbliebenenrente erhöhen sich zum Beginn eines Versicherungsjahres im Rentenbezug um einen jährlich neu festgelegten Prozentsatz der auf das Versicherungsjahr bezogenen Vorjahresleistung. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des auf den Leistungsbeginn folgenden Versicherungsjahres.

5.4 Beteiligung an den Bewertungsreserven während der Vertragsdauer

Die Regelungen der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn) gelten sinngemäß für diese Zusatzversicherung **mit Ausnahme der Regelungen zur Basisbeteiligung**. Die Beteiligung erfolgt bei Beendigung bzw. Übergang in den Rentenbezug während der Aufschubzeit.

5.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit

Während der Bezugszeit von Rentenleistungen erhält Ihre Zusatzversicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 2 VVG nach den Regelungen, die in den Bedingungen für die Hauptversicherung (Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit) beschrieben sind. Maßgebliche Bezugsgrößen beziehen sich hierbei auf die Teilbestände der Zusatzversicherungen im Rentenbezug.